

Habilitationsordnung

der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 3. März 1999

Die aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 03.03.1999 und des Senats vom 17.11.1999 dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegte Habilitationsordnung der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften wird mit Schreiben des Kultusministeriums vom 30.12.1999 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätze
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
§ 3	Habilitationsleistungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Schriftliche Habilitationsleistung und Thesen
§ 6	Gutachterinnen und Gutachter
§ 7	Gutachten
§ 8	Habilitationskommission
§ 9	Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 10	Verteidigung
§ 11	Öffentlicher Vortrag
§ 12	Wiederholung der Verteidigung oder des öffentlichen Vortrages
§ 13	Beschlussfassung über die Habilitation
§ 14	Pflichtexemplare
§ 15	Ungültigkeit der Habilitationsleistungen
§ 16	Entziehung der Habilitation
§ 17	Habilitationsurkunde
§ 18	Einsicht in die Habilitationsakte
§ 19	Führung der Habilitationsakte
§ 20	Erweiterung der Lehrbefugnis
§ 21	Umhabilitation
§ 22	Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis für Privatdozentinnen und Privatdozenten
§ 23	In-Kraft-Treten
Anlage 1:	Gestaltung der Titelseite einer Habilitationsschrift bei Einreichung
Anlage 2:	Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare einer Habilitationsschrift
Anlage 3:	Urkunde

§ 1

Grundsätze

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften verleiht den akademischen Grad

Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
(habilitierte Doktorin oder habilitierter Doktor der Philosophie).

In den Habilitationsfächern Soziologie und Politikwissenschaft kann wahlweise der *Doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.)* verliehen werden.

Mit der Verleihung des Grades Dr. phil. habil. oder Dr. rer. pol. habil. wird die Lehrbefugnis (Venia Legendi) für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet zuerkannt.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates, soweit sie Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder -dozenten oder habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, sowie alle übrigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät entscheiden mit einfacher Mehrheit über

- die Eröffnung/Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
- die Annahme/Nichtannahme der schriftlichen Habilitationleistung und
- die Verleihung/Nichtverleihung des akademischen Grades.

(4) Ein in § 1 (2) genannter Grad kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad Dr. phil., Dr. paed. oder Dr. rer. pol. einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Grad besitzen.
Die Verleihung des Dr. rer. pol. habil. ist nur möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Dr. rer. pol. promoviert ist.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er nach Erlangen der Qualifikation nach Ziffer 1 in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefugnis anstrebt, mindestens 2 Jahre wissenschaftlich und in der Lehre tätig war.

(2) Über Fragen der Äquivalenz (entsprechend § 2 (1) Satz 1) entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates nach § 1 (3). Soweit es sich um Abschlüsse ausländischer Hochschulen handelt, sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der sich bewerbenden Person rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag zu beantragen. Das Ergebnis ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen. Über Ausnahmen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates nach § 1 (3).

§ 3

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus

- einer schriftlichen Habilitationsschrift in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen lt. § 5,
- einer Verteidigung der schriftlichen Habilitationsschrift (wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion) lt. § 10 nach Annahme der schriftlichen Habilitationsschrift und
- einem öffentlichen Vortrag lt. § 11.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist von der sich bewerbenden Person schriftlich an das Dekanat mit Angaben zur Person zu richten. In ihm ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für das die Zuerkennung der Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 4 Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 mit Thesen,
- Lebenslauf,
- Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 (1) und (2),
- eine Erklärung darüber, dass die sich bewerbende Person die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 selbständig verfasst hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- eine schriftliche und eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Habilitationsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(4) Durch die die Habilitationsakten bearbeitende Person ist die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen zu prüfen. Sind alle Forderungen erfüllt, ist die Akte an die Dekanin oder den Dekan zu übergeben.

(5) Nach Eingang des Antrages bei der Dekanin oder dem Dekan entscheiden die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät. Dabei wird auch geprüft, ob das vorgeschlagene Habilitationsgebiet in der Fakultät vertreten wird.

Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind folgende Festlegungen durch die im § 1 (3) genannten Personen der Fakultät zu treffen:

- Bestellung der Gutachterinnen/der Gutachter gemäß § 6,
- Bestellung der Habilitationskommission gemäß § 8.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der sich bewerbenden Person die getroffene Entscheidung unverzüglich mit und informiert die Rektorin oder den Rektor über das Ergebnis. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Schriftliche Habilitationsleistung und Thesen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständige Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das sich die bewerbende Person zu habilitieren wünscht. Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, dass sich die bewerbende Person für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht, muss von diesen mindestens die Hälfte in alleiniger oder in Erstautorenschaft verfasst worden sein. Sie können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die sich bewerbende Person muss übergeordnete Themenbereiche für die wissenschaftlichen Abhandlungen benennen, die gemäß Anlage 3 in die Urkunde aufgenommen werden sollen. Den eingereichten Abhandlungen ist eine Darstellung beizufügen, welche die thematischen Schwerpunkte und wechselseitigen Zusammenhänge der Abhandlungen sowie deren innovative Bedeutung im Fach näher erläutert. Über die Zulässigkeit der wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung und über die Benennung der Themenbereiche entscheidet die Habilitationskommission. Kommt die Habilitationskommission zu dem Ergebnis, dass die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen in ihrem Umfang und/oder ihrer Bedeutung noch unzureichend ist, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Arbeiten im Rahmen eines neuen Antrags wieder vorlegen.

(2) Die Habilitationsschrift darf als Ganzes nicht schon vorher veröffentlicht sein. Der Inhalt der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Abhandlungen muss sich deutlich von dem der Dissertation der sich bewerbenden Person unterscheiden.

(3) Eine früher abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, sie wurde aus Gründen der Nichtzuständigkeit der betreffenden Fakultät oder Hochschule zurückgewiesen.

(4) Die Habilitationsschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den im § 1 (3) genannten Personenkreis der Fakultät. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(5) Das Titelblatt der Habilitationsschrift ist nach Anlage 1 zu gestalten.

(6) Den einzureichenden Exemplaren der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Abhandlungen sind ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt, und die Thesen beizufügen.

(7) Die Thesen sind eine pointierte Zusammenfassung der Kernaussagen der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Abhandlungen. Aus ihnen sollen die theoretische und methodische Anlage der Arbeit bzw. der wissenschaftlichen Abhandlungen sowie die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls auch die praktische Bedeutung, hervorgehen.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 sind von drei gutachtenden Personen zu beurteilen, die von der sich bewerbenden Person vorgeschlagen werden können. Der Fakultätsrat ist an die Vorschläge nicht gebunden. Mindestens eine begutachtende Person darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören. Mindestens eine begutachtende Person muss der Fakultät angehören.
- (2) Die begutachtenden Personen müssen Professorinnen oder Professoren sein.

§ 7

Gutachten

- (1) Jede begutachtende Person legt der Dekanin oder dem Dekan ein Gutachten über die schriftliche Habitationsleistung vor und empfiehlt darin deren Annahme oder Nichtannahme.
- (2) Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erstatten. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung können die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät die begutachtende Person durch eine andere begutachtende Person ersetzen, die die Voraussetzungen des § 6 (2) erfüllt. Die Kontrolle obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habitationskommission. Die begutachtenden Personen haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 zu behalten.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist auf Wunsch vor der Verteidigung (§10) Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

§ 8

Habitationskommission

- (1) Die Habitationskommission muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Die begutachtenden Personen sind Mitglieder der Habitationskommission. Mitglieder der Habitationskommission können nur Professorinnen oder Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen oder -dozenten und habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habitationskommission muss Professorin oder Professor und Mitglied der Fakultät sein. Sie/er darf nicht in demselben Verfahren begutachtende Person sein.
- (3) Mitglieder der Habitationskommission sind, soweit sie Mitglieder der Universität Magdeburg sind, zur Teilnahme an der Verteidigung und an dem öffentlichen Vortrag verpflichtet. Nur aus schwer wiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang aller Gutachten können die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 und die Gutachten zwei Wochen lang von allen Mitgliedern der Habilitationskommission, den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät eingesehen werden. Eine Benachrichtigung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission. Jede/jeder Einsichtberechtigte kann bis spätestens acht Tage nach Ende dieser Frist schriftlich zur schriftlichen Habilitationsleistung und zu den Gutachten Stellung nehmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet aufgrund der Gutachten und der Stellungnahmen den nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates und den genannten Mitgliedern der Fakultät Bericht und legt die Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme vor.
- (3) Die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät entscheiden über die Annahme oder Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der schriftlichen Habilitationsleistung berühren. Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. In diesem Falle verbleiben die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen Abhandlungen nach § 5 und die Gutachten in der aktenführenden Stelle.
- (4) Im Fall der Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung oder des Abschlusses des Habilitationsverfahrens nach § 12 (3) oder (5) kann die sich bewerbende Person frühestens ein Jahr nach Beschlussfassung ein neues Habilitationsverfahren mit einer anderen schriftlichen Habilitationsleistung beantragen.
- (5) Im Auftrag der Dekanin oder des Dekans teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der sich bewerbenden Person die getroffene Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihr/ihm die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Verteidigung

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission den Termin der Verteidigung fest. Der Vortrag soll frühestens zehn Tage, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stattfinden.
- (2) Zur in der Regel öffentlichen Verteidigung der schriftlichen Habilitationsleistung sind die Habilitationskommission, die Mitglieder des Fakultätsrates, die übrigen habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und die Mitglieder des Senats einzuladen. Durch Aushang ist über den Termin der öffentlichen Verteidigung zu informieren.
- (3) Die Verteidigung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von maximal 45 Minuten, der in deutscher Sprache zu halten ist, und einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission. Den weiteren anwesenden Gästen ist Gelegenheit zu geben, an die Bewerberin oder den Bewerber Fragen zu stellen, die den Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung oder des Vortrages betreffen. Vortrag und Diskussion sollen zeigen, dass die sich bewerbende Person ihre Ergebnisse in verständlicher Form darstellen kann, die relevanten Forschungsergebnisse des Faches verarbeiten kann und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(4) Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist. Über die Anerkennung der Verteidigung entscheiden die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Sie legen Thema und Termin des öffentlichen Vortrags (§ 11) fest.

§ 11

Öffentlicher Vortrag

(1) Nach erfolgreicher Verteidigung der schriftlichen Habilitationsleistung werden der Termin, das Thema und der Ort des Vortrages den Mitgliedern der Fakultät, den Dekaninnen und Dekanen und den Senatsmitgliedern durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Leitung der Vortragsveranstaltung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission. Der Vortrag ist in deutscher Sprache zu halten und soll ein wesentliches Problem aus dem Fachgebiet behandeln, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Er darf nicht dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein.

(3) Im Anschluss an den öffentlichen Vortrag ist durch die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung festzustellen, ob die Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt wurden.

§ 12

Wiederholung der Verteidigung oder des öffentlichen Vortrages

(1) Erscheint die sich bewerbende Person ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Verteidigung oder den Vortrag festgesetzten Termin nicht, so gilt der entsprechende Teil der Habilitationsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgelegt. Die dann stattfindende Verteidigung oder der öffentliche Vortrag gelten in diesem Fall nicht als Wiederholung.

(2) Eine nicht bestandene Verteidigung kann nur innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden.

(3) Besteht die sich bewerbende Person die wiederholte Verteidigung nicht, so ist das Habilitationsverfahren mit "nicht bestanden" abzuschließen.

(4) Entspricht der öffentliche Vortrag nicht den Anforderungen, so ist eine einmalige Wiederholung auf Antrag der sich bewerbenden Person möglich. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen. Den Termin legt die Habilitationskommission fest.

(5) Entspricht die Wiederholung des öffentlichen Vortrages nicht den Anforderungen, so wird das Habilitationsverfahren mit "nicht bestanden" abgeschlossen.

(6) Im Fall des Abschlusses des Verfahrens nach (1) Satz 1, (3) oder (5) ist der sich bewerbenden Person eine schriftliche Begründung zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Beschlussfassung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Abschluss des öffentlichen Vortrags ist in nichtöffentlicher Beratung durch die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät über den Vollzug der Habilitation zu entscheiden. Dabei wird endgültig das Fach oder das Fachgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung verliehen wird.

(2) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig. Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Pflichtexemplare

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, die von der Habilitationskommission genehmigte Fassung der Habilitationsschrift, die nicht in Form eines Druckerzeugnisses veröffentlicht werden soll, in 40 Pflichtexemplaren der Universitätsbibliothek der Universität Magdeburg in einer angemessenen Frist zu übergeben bzw. in elektronischer Form zu publizieren. Das Titelblatt ist nach Anlage 2 zu gestalten. Die Übergabe der Habilitationsurkunde setzt die Abgabe der Pflichtexemplare voraus.

(2) Im Fall der Veröffentlichung der Habilitationsschrift in Form eines Druckerzeugnisses oder der schriftlichen Habilitationsleistung in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen gelten ergänzend zu (1) die "Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen vom 28./29.04.1977 in der Fassung vom 30.10.1997" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.10.1997).

§ 15

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät die Habilitationsleistung für ungültig erklären.

§ 16

Entziehung der Habilitation

(1) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrunde liegenden Doktorgrades. Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Habilitationsurkunde wird entzogen, wenn nach ihrer Aushändigung bekannt wird, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Entziehung der Habilitationsurkunde entscheiden die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät.

(3) Soweit möglich, ist der Habilitierten oder dem Habilitierten vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17

Habilitationsurkunde

(1) Die Habilitation wird durch die feierliche Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt.

(3) Erst mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, ihrem/seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen und sich Privatdozentin bzw. Privatdozent zu nennen. Das Habilitationsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Habilitationsakte

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der sich bewerbenden Person auf Antrag Einsicht in die Akte gewährt. Der Antrag ist von ihr spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

§ 19

Führung der Habilitationsakte

(1) Die Habilitationsakte wird durch die zuständige Bearbeiterin bzw. den zuständigen Bearbeiter im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans geführt.

(2) Jeder Habilitationsakte ist ein Terminkontrollbeleg beizufügen.

(3) Die Daten zum Habilitationsverfahren sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu erfassen.

§ 20

Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten und bei Nachweis entsprechender Leistungen können die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät in der Regel auf Empfehlung einer von ihnen eingesetzten Kommission durch Beschluss die Lehrbefugnis erweitern.

§ 21

Umhabilitation

- (1) Eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die bzw. der bereits an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht habilitiert ist, kann auf Antrag umhabilitiert werden. Über den Antrag und über eventuell noch zu erbringende Leistungen entscheiden die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät. Mit der Umhabilitation ist die Verpflichtung zu einer Antrittsvorlesung verbunden.
- (2) Die Umhabilitation wird erst dann wirksam, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auf ihre bzw. seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 22

Ruhen und Erlöschen der Lehrbefugnis für Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozenten ruht, solange sie oder er als Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent an der eigenen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt
1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor oder zur Hochschuldozentin oder zum Hochschuldozenten an einer anderen Hochschule,
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent".
- (3) Das Erlöschen wird von den nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates und den genannten Mitgliedern der Fakultät festgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der Betroffenen oder dem Betroffenen schriftlich in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (4) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
1. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
 2. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 3. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde.
- (5) Über den Widerruf entscheiden die nach § 1 (3) stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und die genannten Mitglieder der Fakultät. Der Widerruf ist durch die Rektorin oder den Rektor der Betroffenen oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnung der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03. Oktober 1993 (Mitteilungen des Rektors Nr. 1/93) wird gleichzeitig aufgehoben.

Anlagen 1 - 3

Anlage 1

Gestaltung der Titelseite einer Habilitationsschrift
bei Einreichung

(Thema)

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

oder

Doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.),

vorgelegt der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von
(akad. Grad Vorname Name)

geb. am in

Ort,
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare
einer Habilitationsschrift

(Thema)

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

oder

Doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.),

genehmigt durch die Fakultät

für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

VON
(akad. Grad Vorname Name)

geb. am in

Gutachter:

Titel akad. Grad Vorname Name

Ort,

(Beschlussdatum)

Anlage 3**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors

verleiht

die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Frau/Herrn (akad. Grade)

Vorname Name

geb. am in

den akademischen Grad eines

Doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

oder

Doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.)

und die Venia Legendi für das Fach oder Fachgebiet

(Nennung des Faches oder des Fachgebietes)

auf Grund ihrer/seiner Habilitationsschrift (bzw. schriftlichen Habilitationsleistung)

(Nennung des Titels der Arbeit
bzw. der Themenbereiche der wissenschaftlichen Abhandlung gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 5 und 6)

und des ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahrens.

Damit ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

"Privatdozent"

verbunden.

Ort/Datum

(Beschlussdatum)

Die Rektorin/Der Rektor

Die Dekanin/Der Dekan

Siegel

